



REGIERUNGSRAT

2. April 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.103

Aargauische Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Am 18. September 2024 wurde die Aargauische Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!" mit 3'074 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie fordert eine Bewilligungspflicht für stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen sowie eine zeitliche Beschränkung des Einsatzes von semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen.

Die Prüfung der Volksinitiative hat ergeben, dass die Initiative formell korrekt und verfassungskonform ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären. Gleichzeitig empfiehlt er die Initiative zur Annahme. Der Initiativtext entspricht im Wesentlichen dem § 36c des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005, den der Regierungsrat im Rahmen seiner (23.112) Botschaft "Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)" vom 22. März 2023 zur Änderung des Polizeigesetzes vorgeschlagen hatte und der vom Grossen Rat im Rahmen der 1. Beratung dieser Botschaft gestrichen wurde. Die von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagenen Anpassungen gegenüber dieser Botschaft erweisen sich aus Sicht des Regierungsrats als vertretbar.

1. Ausgangslage

Am 18. September 2024 wurde die Aargauische Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!" mit der nötigen Anzahl Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht (insgesamt 3'074 gültige Unterschriften). Es handelt sich um eine ausgearbeitete Vorlage gemäss § 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980.

Die Volksinitiative verlangt, dass "Blitzer" primär der Sicherheit und nicht dem "Füllen der Staatskasse" dienen sollen. Deshalb sollen stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen bewilligungspflichtig werden. Eine Bewilligung für solche Anlagen soll nur erteilt werden, wenn ein solcher Einsatz für die Verkehrssicherheit unabdingbar ist, andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind und sich das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz stationärer Geschwindigkeits- oder Rotlichtüberwachungsanlagen wirksam reduzieren lässt. Zudem sei der Einsatz von semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen auf 72 Stunden zu beschränken. Der Wortlaut der Initiative lautet wie folgt:

"Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 06.12.2005 (SAR 531.200) wird wie folgt geändert:

§ 36c Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (neu)

¹ Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.

² Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960.

³ Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn

- a) am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,
- b) andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind, und
- c) das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

⁴ Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von drei Jahren erteilt werden.

⁵ Auf eine stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung muss mit einer entsprechenden Beschilderung aufmerksam gemacht werden.

⁶ Der Einsatz von semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs ist zeitlich auf 72 Stunden zu beschränken."

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 64 Abs. 1 KV können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden gemäss § 64 Abs. 2 KV als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht.

Der Grosse Rat hat gestützt auf § 65 Abs. 1 KV vorweg zu prüfen, ob das Volksinitiativbegehren die Formvorschriften erfüllt, dem Bundesrecht nicht widerspricht und, sofern es sich auf Gesetzesrecht bezieht, mit dem kantonalen Verfassungsrecht im Einklang steht. Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären. Gemäss § 64 Abs. 2 KV und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 muss das Initiativbegehren den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie genügen. Die umfassende Begutachtung im Sinne einer Vorprüfung und die entsprechende Antragsstellung ist Aufgabe des Regierungsrats (§ 56 Abs. 1 GPR).

Die Gültigkeit eines Volksinitiativbegehrens setzt voraus, dass es formrichtig zustande gekommen und inhaltlich rechtmässig ist. Ist dies der Fall, so ist zu entscheiden, ob das Begehren der Volksabstimmung mit oder ohne Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten ist (§ 58 Abs. 1 GPR).

Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag zu einem Volksinitiativbegehren unterbreiten. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden (§ 65 Abs. 3 KV und § 59 Abs. 1 und 2 GPR). Beschlüsse des Grossen Rats über die Gültigkeit eines Volksinitiativbegehrens sowie der Rückzug eines solchen sind schliesslich im Amtsblatt zu publizieren (§ 62 GPR).

3. Formelle und materielle Prüfung

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Volksinitiative als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen, wenn ihr ein Sinn beigemessen werden kann, "der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt" (vgl. Bundesgerichtsentscheide [BGE] 129 I 395 E 2.2, 121 I 339 mit weiteren Hinweisen). Auch die Lehre teilt diese Auffassung weitgehend. Eine Volksinitiative ist demzufolge jeweils im für sie günstigsten Sinne auszulegen (vgl. BGE 132 I 286 E. 3.1). Der Spielraum für eine verfassungs- beziehungsweise bundesrechtskonforme Auslegung ist

grösser, wenn nicht eine Volksinitiative in der Form der ausgearbeiteten Vorlage, sondern eine solche in der Form der allgemeinen Anregung zu beurteilen ist. Für die hier dargestellte Auffassung von Lehre und Praxis wird oft das Kürzel "in dubio pro populo" verwendet.¹

3.1 Formelle Prüfung der Gültigkeit

Im Rahmen seiner rechtlichen Prüfung hat der Rechtsdienst des Regierungsrats festgestellt, dass die Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!" den Formvorschriften entspricht.

So sieht die in formeller Hinsicht korrekt zustande gekommene Volksinitiative ausdrücklich vor, das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 mit einem ausformulierten neuen § 36c zur stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung zu ergänzen. Das Volksinitiativbegehren ist demzufolge vollständig in der Form einer ausgearbeiteten Vorlage gemäss § 64 Abs. 2 KV eingereicht worden. Dies bedeutet, dass das Erfordernis der Einheit der Form eingehalten ist. Ebenso bezieht sich das Volksinitiativbegehren auf einen einheitlichen Regelungsgegenstand, nämlich die stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung. Das Gebot der Einheit der Materie gemäss § 64 Abs. 2 KV bleibt somit ebenfalls gewahrt (vgl. BGE 129 I 370 ff., 113 Ia 52 f. E. 4a mit weiteren Hinweisen).

3.2 Materielle Prüfung

Auch in materieller Hinsicht erweist sich die vorliegende Initiative als mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht vereinbar (§ 65 Abs. 1 KV). So erlässt der Bundesrat gemäss Art. 106 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 die zum Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes notwendigen Vorschriften. Der Bundesrat kann gemäss derselben Bestimmung zudem das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 SVG wurden unter anderem die Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) vom 28. März 2007 und die Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) vom 22. Mai 2008 erlassen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 SKV obliegt die Kontrolle des Strassenverkehrs der nach kantonalem Recht zuständigen Polizeibehörde. Art. 9 Abs. 1 SKV schreibt vor, dass bei solchen Kontrollen nach Möglichkeit technische Hilfsmittel einzusetzen sind. In Art. 6 VSKV-ASTRA ist zudem bestimmt, welche Messtechniken bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen eingesetzt werden dürfen. Gemäss dessen Abs. 1 lit. a und b dürfen dazu unter anderem stationäre Messsysteme verwendet werden. Gemäss Art. 106 Abs. 3 SVG sind sodann die Kantone zuständig zum Erlass ergänzender Vorschriften über den Strassenverkehr. Dabei ist allgemein zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) die Rechtsetzung durch die Kantone in Sachgebieten ausschliesst, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt hat. In Sachgebieten, die das Bundesrecht nicht abschliessend regelt, dürfen die Kantone dagegen ergänzende Vorschriften erlassen, soweit diese nicht gegen Sinn und Zweck des Bundesrechts verstossen und zudem den Zweck des Bundesrechts nicht beeinträchtigen oder vereiteln (vgl. BGE 127 I 60 E. 4a).

Die vorerwähnten Bestimmungen des Bundesrechts schreiben den Kantonen gerade nicht vor, welche nach kantonalem Recht zuständigen Polizeibehörden den Strassenverkehr mit welchen Messtechniken überwachen dürfen. Sie geben den Kantonen einzig vor, dass nach Möglichkeit technische Hilfsmittel eingesetzt werden sollen und welche Messtechniken dabei erlaubt sind. Es kann im kantonalen Recht somit bestimmt werden, welche Polizeibehörden unter welchen Voraussetzungen den Strassenverkehr mit welchen Messtechniken kontrollieren dürfen. Diesen Vorgaben des übergeordneten Bundesrechts trägt die vorliegende Initiative Rechnung, indem sie im neu vorgeschlagenen

¹ Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, ZBI 83/1982, S. 24, 43 ff.; BGE 121 I 339, 119 Ia 154 E. 2b, 114 Ia 426, 111 Ia 295

§ 36c PolG für den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen eine durch den Regierungsrat zu erteilende Bewilligung vorsieht (Absatz 1) und hierfür zugleich verkehrssicherheitsbezogene kumulative Voraussetzungen statuiert (Absatz 3). Mit dieser das Bundesrecht ergänzenden Regelung im kantonalen Recht wird auch der bundesrechtlichen Vorgabe gemäss Art. 5 SKV Rechnung getragen, wonach sich Verkehrskontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und Gefahrenstellen ausrichten müssen.

Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Dekretgebers entsprechend § 78 Abs. 2 KV kommt für die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen auch einzig eine Regelung auf Gesetzesstufe in Betracht. Die vorgeschlagene Ergänzung des Polizeigesetzes erweist sich somit als stufengerecht. Dasselbe gilt für den im vorgeschlagenen Absatz 2 geregelten Geltungsbereich. Die vorgesehene Bewilligungspflicht soll demgemäss für sämtliche öffentliche Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 und somit ausdrücklich auch für Gemeindestrassen sowie Privatstrassen, die nicht ausschliesslich dem privatem Gebrauch dienen, gelten. Als einzige ausdrückliche Ausnahme von diesem Grundsatz sollen die Nationalstrassen gelten. Eine Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen auf den Nationalstrassen könnte auch nicht im kantonalen Recht geregelt werden. Diese stehen gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes. Es wäre demzufolge auch nicht möglich, im kantonalen Recht eine Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen mit Geltung auch für die Nationalstrassen zu statuieren. Ein solcher Entscheid obliegt ausschliesslich dem Bund. Im Weiteren erweist es sich vorliegend ebenfalls als stufengerecht, dass – neben der neu in Absatz 5 statuierten Beschilderungspflicht – auch für die jeweils zulässige Maximaldauer einer erteilten Bewilligung (vgl. Absatz 4 für stationäre beziehungsweise Absatz 6 für semistationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen) eine ausdrückliche Verankerung im Polizeigesetz vorgesehen ist. So wird damit per Gesetz verhindert, dass solche Anlagen selbst noch eingesetzt werden, wenn das ursprünglich festgestellte Verkehrssicherheitsdefizit längst nicht mehr aktuell ist. Soll eine bewilligte Anlage nach Ablauf der vorliegend vorgeschlagenen drei Jahre weiter betrieben werden, ist somit ein neues Gesuch einzureichen. Im Rahmen der Prüfung dieses neuerlichen Gesuchs wären wiederum das geltend gemachte Verkehrssicherheitsdefizit und die Wirksamkeit des Einsatzes einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage zu prüfen.

Nach dem Gesagten entspricht die vorliegende Initiative sowohl dem Bundesrecht als auch der KV. Auch aus rechtsstufenbezogener Sicht steht die durch die Volksinitiative vorgeschlagene Bestimmung im Einklang mit der kantonalen Rechtsordnung. Ausserdem lässt sie sich aus rechtsetzungstechnischer Sicht auch gut in den bestehenden Aufbau des geltenden Polizeigesetzes integrieren. So würde sich die neue Regelung zur stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung direkt an jene zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b PolG anfügen. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung wäre somit auch aus gesetzessystematischer Sicht gut umsetzbar.

3.3 Fazit der formellen und materiellen Prüfung

Der neu vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung steht weder das kantonale Verfassungsrecht noch das Bundesrecht entgegen. So umfasst das Volksbegehren einen Gegenstand (Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit), der grundsätzlich in die Regelungshoheit der Kantone fällt und welcher zudem den durch das Bundesrecht gewährten Gestaltungsraum wahrt. Ebenso enthält die geltende KV keine Bestimmungen, die zu einem bereits vorgängig klar erkennbaren und unauflösbaren Konflikt mit dem Volksbegehren führen könnten. Die Regelungseinheit und der Wortlaut des Volksinitiativbegehrens sind schliesslich normativ grundsätzlich geeignet, die bereits geltenden Bestimmungen des Polizeigesetzes zu ergänzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, die Volksinitiative sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als gültig zu erklären.

4. Sachliche und politische Beurteilung der Initiative

4.1 Vorgeschichte

4.1 Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

Mit der (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen sollte der Regierungsrat beauftragt werden, die Gesetzgebung und alle Verordnungen so anzupassen, dass stationäre Radarkontrollen auf dem kantonalen Strassennetz verboten und semimobile Radarfallen nur für eine begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Der Regierungsrat führte in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 aus, dass die Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts) eine Polizeiaufgabe der Gemeinden bleiben soll. Eine Anpassung des einschlägigen § 3 Abs. 1 lit. b des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PoID) vom 6. Dezember 2005 erwog er nicht. Auch lehnte er ein vollständiges Verbot von fest installierten AVÜ im Rahmen seines Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat vom 21. August 2019 ab. Er legte dar, dass mit dem Einsatz von AVÜ zwar durchaus eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt werden könnte. Allerdings sei nicht auszuschliessen, dass solche Einsätze auch fiskalisch motiviert sein könnten. Der Regierungsrat erklärte sich deshalb bereit, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einschränkung der Gemeindeautonomie im Bereich der Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs zu prüfen. Konkret sollte gemäss der damaligen Beantwortung eine Regelung geprüft werden, mit welcher fest installierte AVÜ zur Überwachung von Geschwindigkeitsübertretungen und Rotlichtmissachtungen grundsätzlich verboten werden. Es sollte dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, einzig auf Gesuch hin und ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit Ausnahmen von einem solchen Verbot zu bewilligen.

Der Grosse Rat wandelte diese Motion in ein Postulat um und überwies es dem Regierungsrat (vgl. Grossratsbeschluss [GRB] Nr. 2019-1468 vom 5. November 2019).

4.1.1 Vorgeschlagene Regelung im Polizeigesetz

Im Rahmen seiner (23.112) Botschaft vom 22. März 2023 zur Änderung des Polizeigesetzes unterbreitete der Regierungsrat seinen Vorschlag zur Umsetzung des vorerwähnten Vorstosses. Er schlug vor, das Polizeigesetz mit den folgenden Bestimmungen zu ergänzen:

§ 36c Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

¹ Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.

² Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960.

³ Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn

- a) am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,
- b) andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind, und

c) das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

⁴ Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von fünf Jahren erteilt werden.

§ 66 Übergangsbestimmung zur stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung gemäss § 36c

¹ Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 36c bereits eingesetzt werden, bedürfen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten einer Bewilligung gemäss § 36c Abs. 3.

Im Rahmen der 1. Beratung dieses Geschäfts entschied der Grosse Rat mit 75 gegen 59 Stimmen, die vorgeschlagenen §§ 36c und 66 PolG zu streichen (vgl. GRB Nr. 2023-0924 vom 13. Juni 2023). Im Hinblick auf die 2. Beratung dieses Geschäfts beantragte eine Minderheit der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) die Wiederaufnahme der §§ 36c und 66 PolG, die Mehrheit der SIK beantragte einen Verzicht darauf. Der Antrag der Mehrheit auf Verzicht obsiegte im Rahmen der 2. Beratung mit 69 gegen 61 Stimmen (vgl. GRB Nr. 2023-1204 vom 12. Dezember 2023). Die oben erwähnte (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen wurde mit demselben Grossratsbeschluss abgeschrieben.

4.2 Beurteilung der Initiative

Der Regierungsrat unterstützt die vorliegende Volksinitiative. Die von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagenen Absätze 1–4 von § 36c PolG entsprechen grundsätzlich den im Rahmen der (23.112) Botschaft vom 22. März 2023 zur 1. Beratung der Änderung des Polizeigesetzes beantragten Bestimmungen. Der Regierungsrat erachtet diese Bestimmungen nach wie vor als sachgerecht.

Die Volksinitiative sieht in Absatz 4 eine maximale Bewilligungsdauer für stationäre Geschwindigkeit- und Rotlichtüberwachungsanlagen von drei Jahren vor, während der Regierungsrat damals eine Bewilligungsdauer von fünf Jahren vorgeschlagen hatte. Diese Anpassung erachtet der Regierungsrat als vertretbar. Ebenfalls als vertretbar erachtet er die in Absatz 5 vorgeschlagene Pflicht zur Beschilderung der stationären Geschwindigkeit- und Rotlichtüberwachungsanlagen. Diese Pflicht hatte der Regierungsrat nicht beantragt, sie erweist sich aus seiner Sicht aber als sachgerecht und verhältnismässig.

Nicht beantragt hatte der Regierungsrat zudem den von den Interpellantinnen und Interpellanten vorgeschlagenen Absatz 6 betreffend zeitliche Beschränkung des Einsatzes von semistationären Geschwindigkeit- und Rotlichtüberwachungsanlagen. Bei semistationären Anlagen handelt es um solche, die im Gegensatz zu den stationären Anlagen nicht permanent an einer Stelle, beispielsweise der Strasseninfrastruktur, angebracht sind. Sie sind in der Regel auf Anhängern von Motorfahrzeugen verbaut und können entsprechend ohne grossen Aufwand umplatziert werden. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Bestimmung betreffend semistationäre Anlagen ebenfalls als sinnvoll und unterstützt diese Ergänzung. Er ist überzeugt, dass der Einsatz einer semistationären Anlage während einer Dauer von 72 Stunden am selben Ort ausreichend ist, um die mit einem solchen Einsatz angestrebte Verbesserung der Verkehrssicherheit an einem bestimmten Ort erreichen zu können.

Die Initiantinnen und Initianten verzichten auf eine übergangsrechtliche Bestimmung, wie sie der Regierungsrat seinerzeit mit § 66 PolG vorgeschlagen hatte. Dies hat im Fall der Annahme von § 36c PolG im Rahmen der Volksabstimmung zur Folge, dass die Bewilligungspflicht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung gelten wird. Bereits bestehende stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen müssten somit bis zum Vorliegen der Bewilligung ausser Betrieb genommen werden. Der Verzicht auf eine übergangsrechtliche Bestimmung erweist sich für den Regierungsrat als vertretbar. Gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane

(Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens, wenn sich dieser Zeitpunkt nicht aufgrund des Inhalts des rechtsetzenden Erlasses ergibt.

Zur Regelung des Bewilligungsverfahrens wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen. Es ist vorgesehen, dass die entsprechenden Bestimmungen der Polizeiverordnung und § 36c PolG gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Der dafür vorgesehene Zeitplan ergibt sich aus Ziffer 10 der Botschaft.

5. Umsetzung

Die Annahme von § 36c PolG im Rahmen der Volksabstimmung würde den Erlass von Bestimmungen zur Regelung des Bewilligungsverfahrens erforderlich machen. Wie bereits im Rahmen der (23.112) Botschaft vom 22. März 2023 dargelegt, wären die entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe zu schaffen.

Gemäss der Volksinitiative ist ausdrücklich dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zu bewilligen. Diese Zuständigkeitsregelung hatte der Regierungsrat ebenfalls im Rahmen der (23.112) Botschaft vom 22. März 2023 zur 1. Beratung der Änderung des Polizeigesetzes vorgeschlagen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass sich solche Gesuche wider Erwarten häufen oder sich der Regierungsrat aus anderen Gründen nicht weiter als Bewilligungsbehörde eignet, wäre es selbstverständlich möglich, diese Entscheidkompetenz danzumal im Rahmen der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres zu übertragen.

Das vorgesehene Bewilligungsverfahren kann folgendermassen skizziert werden:

- Im Rahmen des Gesuchs begründet die interessierte Polizeiorganisation, inwiefern an einem konkreten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht und welche Massnahmen sie bereits ergriffen hat, um diesem Defizit zu begegnen.
- Das Departement Volkswirtschaft und Inneres prüft dieses Gesuch unter Beizug des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und der gesuchstellenden Polizeiorganisation. Es wird eine gemeinsame Beurteilung des geltend gemachten Verkehrssicherheitsdefizits, der bislang ergriffenen Massnahmen und der Wirksamkeit des Einsatzes einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage erarbeitet.
- Sofern die beiden Departemente zum Schluss kommen, dass dem Regierungsrat die Abweisung des Gesuchs empfiehlt, ist der gesuchstellenden Polizeiorganisation das rechtliche Gehör zu gewähren, bevor die Sache dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt wird.
- Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs können der gesuchstellenden Polizeiorganisation auch allfällige Alternativen zum Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage aufgezeigt werden.

Die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens sollen in der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PolV) vom 26. Mai 2021 geregelt werden. Eine entsprechende Delegationsnorm dafür muss im Polizeigesetz nicht geschaffen werden. Der Regierungsrat ist bereits gestützt auf den geltenden § 7a PolG ermächtigt, die für das Polizeigesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Gemäss § 7a Abs. 2 PolG wird der Regierungsrat die Gemeindeverbände und Gemeinden vor Erlass dieser Vollzugsbestimmungen anhören.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es bestehen weder Abhängigkeiten zur Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) noch zum Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030.

7. Verhältnis zur laufenden Revision des Polizeigesetzes

Der Grosse Rat hat im Rahmen der 2. Beratung der bereits erwähnten Revision des Polizeigesetzes entschieden, dass § 36b PolG einer dritten Beratung unterzogen wird. Diese Bestimmung betrifft die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV). Die AFV-Systeme können Kontrollschilder von Motorfahrzeugen automatisch erfassen und mit Datenbanksystemen abgleichen.

Der Regierungsrat hat mit der Erstellung der entsprechenden Botschaft abgewartet, bis das Bundesgericht ein Normkontrollverfahren abgeschlossen hat. Dieses Verfahren betraf die Überprüfung von Bestimmungen des Luzerner Polizeigesetzes, unter anderem diejenigen zum Einsatz von AFV-Systemen. Nachdem das entsprechende Urteil des Bundesgerichts 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024 zwischenzeitlich vorliegt, konnte der Regierungsrat die entsprechende Botschaft zwischenzeitlich verabschieden. Die beiden Botschaften stehen in keinem direkten Zusammenhang beziehungsweise keiner Abhängigkeit zueinander und können unabhängig voneinander beraten werden.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Bewilligungsverfahren ist voraussichtlich höchstens mit einem marginalen Mehraufwand beim Kanton zu rechnen. Gegenwärtig besteht im Kanton Aargau nur eine stationäre Geschwindigkeits- oder Rotlichtüberwachungsanlage, obwohl solche bislang ohne Vorliegen einer Bewilligung betrieben werden dürfen. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich der Bedarf an solchen Anlagen in Zukunft markant erhöhen könnte.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Es ist aufgrund der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft zu rechnen.

8.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind aufgrund der vorgeschlagenen Revision ebenfalls nicht zu erwarten.

8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind durch die Statuierung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen und der Einschränkung des Einsatzes von semistationären Anlagen in einem gewissen Ausmass betroffen, indem ihre Gemeindeautonomie in diesem Themenbereich eingeschränkt wird.

8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auswirkungen auf die Beziehungen des Kantons Aargau zum Bund und zu anderen Kantonen sind aufgrund des Erlasses von § 36c PolG nicht zu erwarten.

9. Wirkungsprüfung

Die vorgeschlagene Rechtsänderung verpflichtet die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zum einen dazu, betreffend stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen eine Bewilligung einzuholen und den Einsatz von semistationären Anlagen auf höchstens 72 Stunden zu beschränken. Zum anderen wird dem Regierungsrat die Aufgabe auferlegt, die entsprechenden Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die angestrebte Wirkung der

Volksinitiative und damit der Einführung von § 36c PolG ist es, dass die stationären und semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen nicht primär zum "Füllen der Staatskasse" eingesetzt werden.

Bei den zu regelnden Konstellationen handelt sich um bestimmte Sachverhalte. Ob sich aber die mit der Einführung von § 36c PolG beabsichtigte Wirkung erzielen lässt, wird sich nicht schlüssig überprüfen lassen. Zudem werden die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton höchstens marginal sein. Es erweist sich deshalb nicht als angezeigt, eine Befristung der Bestimmungen einzuführen oder eine Wirkungsprüfung zu installieren.

10. Weiteres Vorgehen und Abstimmungstermin

Die vorliegende Volksinitiative wurde am 18. September 2024 bei der Staatskanzlei eingereicht. Gemäss § 60 Abs. 1 GPR gilt eine Frist von 24 Monaten, innert welcher die Volksinitiative zur Abstimmung zu bringen ist. Denkbar wäre der 8. März 2026 als möglicher Abstimmungstermin.

Beratung in der grossrätlichen Kommission	August 2025
Beratung im Grossen Rat	Oktober 2025
Mögliches Datum Volksabstimmung	8. März 2026
Beschränkte Anhörung zur Änderung der Polizeiverordnung	3. Quartal 2026
Inkrafttreten von § 36c PolG und der Änderung der Polizeiverordnung	1. Januar 2027

Eine Volksinitiative kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden (§ 61 Abs. 1 GPR). Der Rückzug ist bis zur formellen Festsetzung der Volksabstimmung gestattet (§ 61 Abs. 2 GPR).

Antrag

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.

2.

Die Aargauische Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!" wird dem Volk zur Annahme empfohlen.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Aargauische Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!"